

## **Satzung der Deutsch-Finnischen Gesellschaft Bonn e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: Deutsch-Finnische Gesellschaft Bonn e.V. (DFG Bonn ). Die DFG Bonn ist eine selbständige Bezirksgruppe innerhalb der Deutsch-Finnischen Gesellschaft e.V. (DFG-Bund) und der Deutsch-Finnischen Gesellschaft Nordrhein-Westfalen e.V. (DFG-NRW); sie erkennt deren Satzung an.
2. Sitz der DFG Bonn ist Bonn. Sie ist in das Vereinsregister in Bonn eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Die DFG Bonn: verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.  
Zweck der DFG Bonn ist die Förderung internationaler Gesinnung und. Toleranz auf allem Gebieten. der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zwischen den Völkern Finnlands und Deutschlands, insbesondere durch Förderung. von kulturellem Austausch, Ausstellungen, Veranstaltungen, Schüleraustausch und Jugendarbeit. Die DFG Bonn ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und keine politischen oder religiösen Zwecke.
2. Die Mittel der DFG Bonn dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DFG Bonn. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DFG Bonn fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die zur Mitwirkung im Sinne der Satzung bereit ist.
2. Die Mitglieder sind zugleich Mitglieder der DFG-Bund und der DFG-NRW.
3. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der DFG Bonn, der über die Zulassung als Mitglied gemeinsam mit den Vorständen der DFG-Bund und DFG-NRW entscheidet.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung der DFG Bonn.

1. Der Austritt muss vom Mitglied spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Austritt gilt auch, soweit das Mitglied nichts anderes erklärt, gegenüber der DFG-Bund und der DFG-NRW.
2. Wenn ein Mitglied Ansehen oder Interessen der DFG Bonn schädigt, kann der Vorstand ihm die Mitgliedschaft entziehen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Entziehung beim Vorstand

Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.

3. Bei Auflösung der DFG Bonn bleibt die Mitgliedschaft in der DFG-Bund und der DFG-NRW unberührt.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung der DFG-Bund festgesetzt und durch die Hauptkasse der DFG-Bund erhoben.

## § 6 Organe

Organe der DFG Bonn sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliedsversammlung (MV) findet alle zwei Jahre bis zum 30. April statt. Die schriftliche Einladung zur MV muss den Mitgliedern spätestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zugegangen sein. Sie kann im Mitteilungsblatt der DFG-NRW erfolgen.
2. Aufgaben der MV sind insbesondere:
  - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Revisoren
  - Beschluss über Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes und von zwei Revisoren
  - Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung der DFG-NRW
  - Beratung von Angelegenheiten der DFG Bonn.
3. Anträge an die MV auf Änderung der Satzung müssen spätestens 14 Tage vor der MV schriftlich beim Vorstand eingereicht sein; der Vorstand muss sie spätestens sieben Tage vor der MV den Mitgliedern mitteilen. Andere Anträge an die MV müssen spätestens sieben Tage vor der MV schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Allen Anträgen soll eine Begründung beigefügt sein.
4. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Versammlungsleiters. Geheime Abstimmungen sind zulässig. Geheim abgestimmt werden muss, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Änderungen der Satzung erfordern die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
5. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es wird beim Vorstand aufbewahrt und kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

## § 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche MV kann der Vorstand nach der Frist des § 7 einberufen, wenn es das Interesse der DFG Bonn erfordert. Der Vorstand muss die außerordentliche MV einberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der DFG Bon. Er besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Die MV wählt für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand:
  - a) den geschäftsführenden Vorstand; bestehend aus
    - dem 1. Vorsitzenden
    - dem 2. Vorsitzenden
    - dem Schatzmeister,
  - b) den erweiterten Vorstand für folgende Aufgaben:  
kultureller Austausch, Veranstaltungen, Adressenkartei, Öffentlichkeitsarbeit, Schüleraustausch, Jugendarbeit.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der DFG Bonn im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben jeweils Einzelvertretungsmacht.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Auslagen werden erstattet.
4. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben weitere Mitglieder beauftragen.

## § 10 Revisoren

Die Revisoren prüfen die Kassenführung regelmäßig und nach eigenem Entschluss auch unvorhergesehen. Sie berichten darüber der MV.

## § 11 Auflösung

Zu dem Beschluss über die Auflösung der DFG Bonn ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Sind weniger Mitglieder anwesend, kann mit einer Frist von zwei Wochen zum selben Zweck eine neue MV einberufen werden, die mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.  
Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsch-Finnische Gesellschaft Nordrhein-Westfalen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(Stand 16. Januar 2020)